

09.02.21**Antrag**
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Punkt 31 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 309 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nach den Wörtern „von einem Jahr“ die Wörter „zu einem Preis“ und nach dem Wort „anbietet“ die Wörter „ , welcher den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der geplanten Regelung ist Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung einer längeren Laufzeit als ein Jahr (bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren), dass der Verwender der AGB dem anderen Vertragsteil anbietet, den Vertrag über die gleiche Leistung mit einer nicht länger als ein Jahr bindenden Laufzeit und zu einem Preis zu schließen, welcher den Preis, der nach dem Vertrag mit der längeren Laufzeit zu zahlen ist, nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt.

Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache sieht vor, die Regelung komplett zu streichen.

Die Regelung, dass Verträge mit bis zu zwei Jahren Laufzeit nur angeboten werden dürfen, wenn auch ein Vertrag über die gleiche Leistung mit einer nicht länger als ein Jahr bindenden Laufzeit angeboten wird, ist zu befürworten. Abgelehnt wird die Preisobergrenze für die Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Diese Regelung könnte insbesondere in der Energiewirtschaft, aber auch bei anderen Dienstleistungen (zum Beispiel Telekommunikationsdienstleistungen, Fitnessverträgen), zu erheblichen Einschränkungen der jeweiligen Tariflandschaft führen und wird die aus Verbrauchersicht gewünschten Auswahlmöglichkeiten und damit den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Produkten erheblich verringern.